



HSPVNRW

Aktuelles Beamtenrecht für den Polizeibereich

Themenschwerpunkt 3: Beurteilungswesen

Aktuelle Entwicklungen im Beurteilungswesen:

Auswirkungen jüngerer Rechtsprechung auf den behördlichen Alltag

Gliederung

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der BRL Pol

- I. Gesetzliches Regelungserfordernis
- II. Anlass- und Regelbeurteilung
- III. Gewichtung der Merkmale
- IV. Begründung der Beurteilung
- V. Arithmetisierung
- VI. Sonstiges

The image features three stylized, blocky figures standing in front of a vehicle. The figure on the left is a firefighter, wearing a helmet with a light and a jacket with 'POLIZ' visible. The middle figure is a pilot, wearing a flight suit and a cap. The figure on the right is a police officer, wearing a uniform and a cap. The background shows the side of a vehicle with the word 'POLIZ' partially visible. The entire scene is rendered in a monochromatic, textured style with a warm, orange-brown color palette.

I. Gesetzliches Regelungserfordernis

I. Gesetzliches Regelungserfordernis

1. Verunsicherung durch eine Pressemitteilung des BVerwG

BVerwG, 2. Senat, Urteil v. 07.07.2021, 2 C 2.21

- Pressemitteilung Nr. 46/2021 vom 07.07.2021

„[...] die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen [müssen] wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 2 GG in Rechtsnormen geregelt sein [...]. Bloße Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus. Dienstliche Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG einfließen. [...] In Rheinland-Pfalz sind die Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen von Beamten derzeit nicht in Rechtsnormen geregelt [...].“

I. Gesetzliches Regelungserfordernis

2. Wesentlichkeitstheorie

BVerwG, 2. Senat, Urteil v. 17.09.2020, 2 C 2.20, juris Rn. 16.

*„Die für die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 33 Abs. 2 GG **wesentlichen Regelungen muss der Gesetzgeber selbst treffen** (BVerfG, Beschluss vom 21. April 2015 - 2 BvR 1322, 1989/12 - BVerfGE 139, 19 Rn. 52). Hat der Vergleich der Bewerber im Rahmen des Art. 33 Abs. 2 GG regelmäßig vor allem anhand dienstlicher Beurteilungen zu erfolgen, müssen **die wesentlichen Vorgaben für die Erstellung dieser Beurteilungen vom Gesetzgeber bestimmt werden [...].**“*

I. Gesetzliches Regelungserfordernis

3. Regelungen im Land NRW

BVerwG, 2. Senat, Urteil v. 17.09.2020, 2 C 2.20, juris Rn. 16 f.

„Die für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen maßgeblichen Regelungen des Beklagten [Landes NRW] genügen diesen Anforderungen. § 92 Abs. 1 LBG NRW schreibt unmittelbar ein System von Regelbeurteilungen, die Bildung eines abschließenden Gesamturteils und die Formulierung eines Vorschlags für die weitere dienstliche Verwendung des Beamten vor. Ferner sind im Gesetz die Aufnahme der Regelbeurteilung in die Personalakte [...] sowie die Möglichkeit des Beamten geregelt, auf die Beurteilung Einfluss zu nehmen. Der auch für Polizeivollzugsbeamte maßgebliche § 8 LVO NRW gibt den regelmäßigen Rhythmus für die Regelbeurteilungen vor (drei Jahre), [...].“

I. Gesetzliches Regelungserfordernis

4. Regelungen in anderen Bundesländern

BVerwG, 2. Senat, Beschluss vom 21.12.2020, 2 B 63/20, juris Rn. 23.

*„In Art. 54 ff. des Leistungslaufbahngesetzes vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571) hat der **bayerische Gesetzgeber die wesentlichen Vorgaben** für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen **bestimmt**. Demgegenüber hat der Gesetzgeber des Landes **Brandenburg** für den Bereich der Beamten auf jegliche eigene Regelung verzichtet und die Gestaltung von dienstlichen Beurteilungen - **unzureichend - allein der Exekutive in Gestalt von Verwaltungsvorschriften überlassen**.*



II. Anlass- und Regelbeurteilung

II. Anlass- und Regelbeurteilung

1. Hinreichende Aktualität der Beurteilung

BVerwG, Urteil vom 09.05.2019, 2 C 1.18, juris Leitsätze

*„Eine dienstliche (Regel-)Beurteilung kann ihre für eine Auswahlentscheidung erforderliche **hinreichende Aktualität** verlieren, wenn der Beamte nach dem Beurteilungsstichtag der letzten Regelbeurteilung während eines erheblichen Zeitraums **wesentlich andere Aufgaben** wahrgenommen hat. [...] Ein erheblicher Zeitraum im vorstehenden Sinne liegt vor, wenn bei einem dreijährigen Regelbeurteilungszeitraum die anderen Aufgaben während des (deutlich) überwiegenden Teils (zu zwei Dritteln) des Beurteilungszeitraums wahrgenommen wurden, **also zwei Jahre lang.**“*

II. Anlass- und Regelbeurteilung

2. Wesentliche andere Aufgaben

BVerwG, Urteil vom 09.05.2019, 2 C 1.18, juris Leitsätze

*„**Wesentlich andere Aufgaben** im vorstehenden Sinne liegen vor, wenn der Beamte in seinem veränderten Tätigkeitsbereich Aufgaben wahrnimmt, die einem anderen (höherwertigen oder einer anderen Laufbahn zugehörigen) Statusamt zuzuordnen sind. Bei sog. **gebündelten Dienstposten** ist dies nur der Fall, wenn dieser nicht auch derjenigen Besoldungsgruppe zuzuordnen ist, der die bisherigen Aufgaben des Beamten entsprachen.“*

= zur Begrenzung der Erforderlichkeit von Anlassbeurteilungen, Schrapper/Günther, LBG NRW, § 92 Rn. 13; „Marscherleichterung für die Verwaltung“, Baden, PersV 05/2021, S. 170.

II. Anlass- und Regelbeurteilung

3. Anlass- und Regelbeurteilung „nebeneinander“

BVerwG, Urteil vom 09.05.2019, 2 C 1.18, juris Leitsätze

*„Muss für einen Beamten wegen einer veränderten Aufgabenwahrnehmung **eine Anlassbeurteilung** erstellt werden, **hat dies nicht zwangsläufig zur Folge, dass allein deswegen auch für alle Mitbewerber, bei denen keine solche Tätigkeitsänderung eingetreten ist, ebenfalls Anlassbeurteilungen zu erstellen sind. Auch größere Zeitdifferenzen zwischen einer Regel- und einer Anlassbeurteilung sind hinzunehmen, solange ein Qualifikationsvergleich auf der Grundlage dieser Beurteilungen ohne ins Gewicht fallende Benachteiligung eines Bewerbers nach Bestenauslesegrundsätzen möglich bleibt.***“

II. Anlass- und Regelbeurteilung

4. Regelbeurteilungszeitraum

BVerwG, Urteil vom 09.05.2019, 2 C 1.18, juris Leitsätze

*„Ein Beurteilungssystem, das auf im **Drei-Jahres-Rhythmus** zu erstellenden Regelbeurteilungen beruht, ist **grundsätzlich nicht zu beanstanden**. Bei der Frage, ob wegen einer Veränderung im Tätigkeitsbereich des Beamten **eine Anlassbeurteilung** zu erstellen ist, ist darauf zu achten, dass **dadurch die Organisationsgrundentscheidung des Dienstherrn für ein Regelbeurteilungssystem nicht entwertet wird.**“*

II. Anlass- und Regelbeurteilung

5. Keine beliebigen Anlassbeurteilungen

BVerwG, Urteil vom 02.07.2020, 2 A 6.19, juris Rn. 12

*„Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers für das System von Regelbeurteilungen darf **von der Verwaltung nicht dadurch unterlaufen werden**, dass sie im Rahmen eines Auswahlverfahrens trotz des Vorliegens einer hinreichend aktuellen Regelbeurteilung ohne ausreichenden Grund Anlassbeurteilungen erstellt [...].“*

von der Weiden, jurisPR-BVerwG 20/2020 Anm. 5, D.: „Eine Anlassbeurteilung bedarf eines Anlasses. Dafür genügt es nicht, dass in einer Beurteilungsrichtlinie, die Regel- und Anlassbeurteilungen vorsieht, die Anforderung oder Erteilung einer Anlassbeurteilung letztlich in das Belieben eines Vorgesetzten gestellt wird.“ = „Keine Anlassbeurteilung ohne Anlass“.

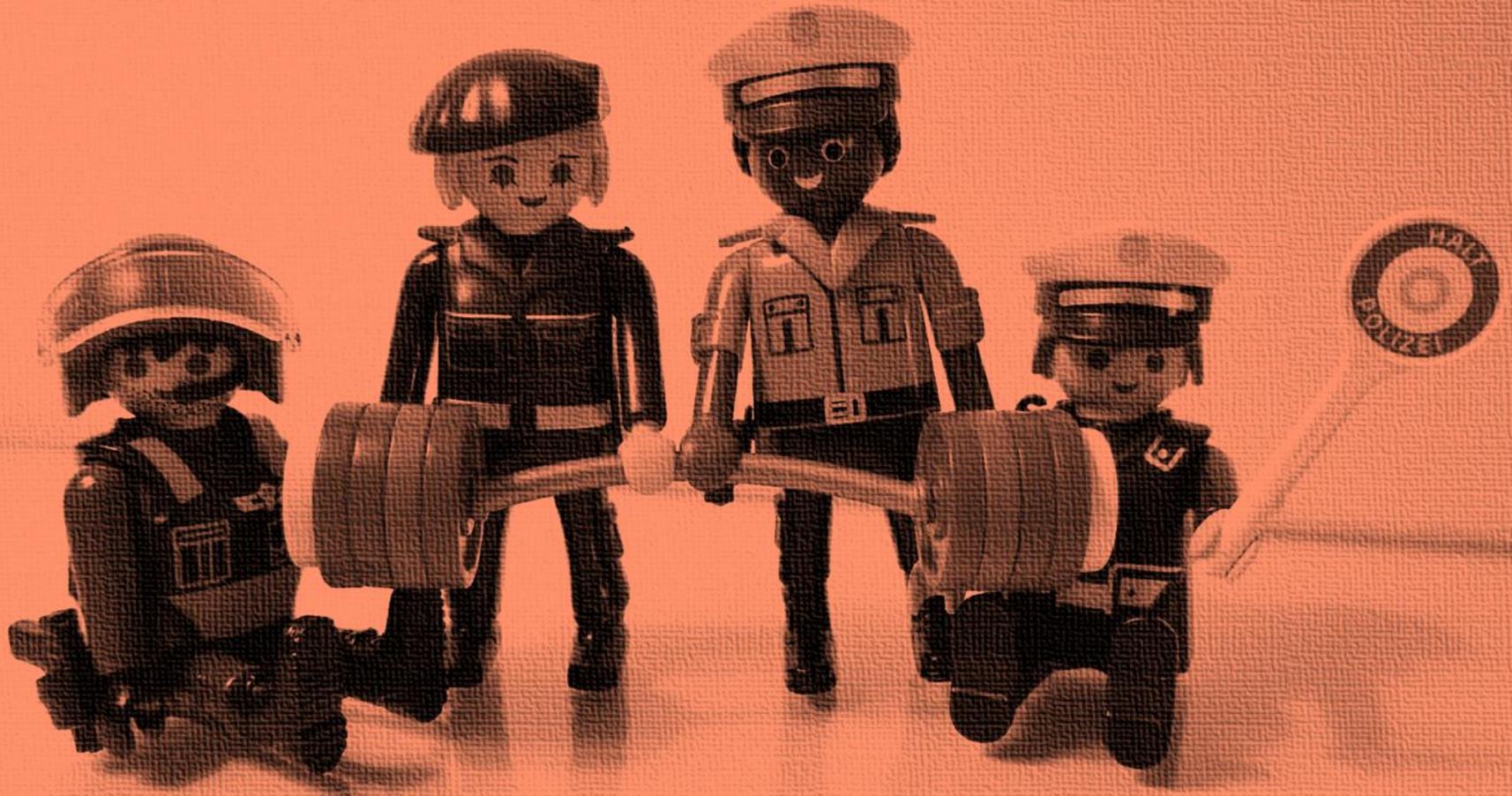
II. Anlass- und Regelbeurteilung

6. Anlasserfordernis i.S.d. BRL Pol

Begleiterlass des IM NRW v. 15.05.2020, 403-26.00.05

zu BRL POL Nr. 4.3.2:

[...] Beurteilungen auch noch dann als Grundlage für eine Auswahlentscheidung zu verwenden [ist], wenn sie für eine solche bereits einmal erfolgreich herangezogen worden sind, nicht mehr praktikabel. Dabei muss sich nach einer erfolgten Beförderung nicht immer automatisch ein Bedarf für eine Anlassbeurteilung ergeben: Dies ist nur dann der Fall, wenn die beförderte Person in den Kreis der rechtlich [...] oder tatsächlich (Bewerbung für ein Amt, dass nicht im Listenverfahren vergeben wird) für die Beförderungsauswahl [...] einzubeziehen ist.“



III. Gewichtung der Merkmale

III. Gewichtung der Merkmale

1. Grenzen der Gewichtung

BVerwG Urteil vom 01.03.2018, 2 A 10.17, juris Rn. 46

*„Der dem Dienstherrn eröffnete Wertungsspielraum bei der **Gewichtung der Einzelmerkmale einer dienstlichen Beurteilung findet allerdings dort eine Grenze**, wo eine von ihm abstrakt vorgegebene Gewichtung dem Bedeutungsgehalt der Begriffe von "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" i.S.v. Art. 33 Abs. 2 GG - offensichtlich - nicht mehr gerecht wird.“*

III. Gewichtung der Merkmale

2. Unbestimmter (Rechts-)begriff der „Vielzahl“

BVerwG Urteil vom 01.03.2018, 2 A 10.17, juris Rn. 46

*„Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn [er] vorgäbe, dass bei einer **Vielzahl von zu bewertenden Einzelmerkmalen** diesen sämtlich das gleiche Gewicht zukommen soll mit der Folge, dass selbst solche Einzelmerkmale, die für eine Bewertung von "Eignung" und "fachliche Leistung" eines Beamten **regelmäßig im Vordergrund** stehen [...] - lediglich - mit dem gleichen Gewicht in das Gesamturteil einfließen sollen wie andere, [...] **im Vergleich dazu doch nachrangige Einzelmerkmale.**“*

III. Gewichtung der Merkmale

3. Gleiche Gewichtung aus Sicht des OVG NRW

OVG NRW, Beschluss vom 02.08.2018, 6 B 864/18, juris „**Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Dienstherr bei der inhaltlichen Ausschöpfung der dienstlichen Beurteilungen alle Leistungsmerkmale gleich gewichtet.**“ Leitsatz

„Die Entscheidung des Dienstherrn, welches Gewicht er den einzelnen Gesichtspunkten für die Auswahl zwischen - nach den Gesamturteilen - im Wesentlichen gleich geeigneten Bewerbern beimisst, ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar [m.w.N.]“ juris Rn.11.

Immich/Köhler, Die Gewichtung der Einzelmerkmale im Beurteilungswesen [...], RiA 04/2019, S. 156 und RiA 03/2020, S. 93

III. Gewichtung der Merkmale

4. Konkretisierung der „Vielzahl“ durch das BVerwG

BVerwG, Urteil vom 09.05.2019, 2 C 1.18, juris Rn. 65

*„**Einer Begründung des Gesamturteils bei einer im sog. Ankreuzverfahren oder allein anhand von Zahlen- oder Buchstabenwerten erstellten dienstlichen Beurteilung bedarf es nicht, wenn diese eine vergleichsweise geringe Zahl von Einzelmerkmalen (hier: sieben) betrifft, denen der Dienstherr zulässigerweise eine gleich große Bedeutung (dasselbe Gewicht) zumisst. Diese Gleichgewichtung ergibt sich hier sowohl aus der zugrunde liegenden Beurteilungsrichtlinie [... und ist] auch angesichts der Beschreibung der Einzelmerkmale in der Beurteilungsrichtlinie rechtlich nicht zu beanstanden.**“*

III. Gewichtung der Merkmale

5. Gefestigte Rechtsprechung des OVG NRW zur BRL Pol

OVG NRW Beschluss vom 05.09.2019, 6 B 852/19

Das OVG NRW bestätigt die seitens der Polizei vertretene Auffassung, dass die gleiche Gewichtung aller Beurteilungsmerkmale nach den Vorschriften der BRL Pol zulässig ist (siehe juris Rn. 49 f.). Das OVG NRW geht hierbei auch auf die divergierende Rechtsprechung der einzelnen Verwaltungsgerichte ein.

Ebenso: OVG NRW Beschluss vom 29.10.2019, 6 A 3974/18.

„Festigung“ der bisherigen Praxis der gleichen Gewichtung durch Aufnahme in die BRL Pol, Nr. 8.1. (siehe auch Begleiterlass des IM NRW v. 15.05.2020, 403-26.00.05).

III. Gewichtung der Merkmale

6. Grundsatz der einheitlichen Gewichtung im Geltungsbereich

BVerwG Urteil vom 01.03.2018, 2 A 10.17, juris Leitsatz 2

*„Bei der Begründung des Gesamturteils einer dienstlichen Beurteilung muss die Gewichtung der Einzelmerkmale auf die Anforderungen des Statusamts bezogen sein. [...] **Der Dienstherr muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb des Geltungsbereichs einer Beurteilungsrichtlinie oder innerhalb einer Gruppe von Beamten, die im Geltungsbereich derselben Beurteilungsrichtlinie einer bestimmten Laufbahngruppe angehören, die Gewichtung der Einzelmerkmale dienstlicher Beurteilungen einheitlich vorgenommen wird.**“*

III. Gewichtung der Merkmale

7. „Fehlerfolge“ der uneinheitlichen Gewichtung im Geltungsbereich

BVerwG, 2. Senat, Urteil v. 17.09.2020, 2 C 2.20, Leitsatz

*„**Weichen nur einzelne Behörden** oder Dienststellen von den Vorgaben des Dienstherrn für die Erstellung von Regelbeurteilungen **ab, betrifft dies nur die Rechtmäßigkeit der dort erstellten dienstlichen Beurteilungen**, berührt aber nicht die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Beurteilungen derjenigen Behörden oder Dienststellen, die den Vorgaben des Dienstherrn gefolgt sind.“*

Lorse, PersV 3/2021, S. 84-89, hier vertiefende Aufbereitung und Anmerkungen zur o.g. Entscheidung des BVerwG. Ebenso von der Weiden, jurisPR-BVerwG 6/2021 Anm. 3.



IV. Begründung der Beurteilung

IV. Begründung der Beurteilung

1. „Ausgangsrechtsprechung“ des BVerwG

BVerwG Urteil vom 02.03.2017, 2 C 21.16, juris Leitsatz 5

*„Eine im sog. Ankreuzverfahren erstellte dienstliche Beurteilung muss in der Regel eine **Begründung des Gesamturteils** enthalten. Diese ist materieller Bestandteil der dienstlichen Beurteilung **und kann nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden.**“*

IV. Begründung der Beurteilung

2. „Entbehrlichkeit“ einer Begründung

BVerwG Urteil vom 02.03.2017, 2 C 21.16, juris Rn. 64

*„Die Anforderungen an die Begründung für das Gesamturteil sind dabei umso geringer, je einheitlicher das Leistungsbild bei den Einzel-bewertungen ist. **Gänzlich entbehrlich ist eine Begründung für das Gesamturteil jedoch nur dann, wenn im konkreten Fall eine andere Note nicht in Betracht kommt, weil sich die vergebene Note - vergleichbar einer Ermessensreduzierung auf Null - geradezu aufdrängt (BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 - 2 C 27.14 - BVerwGE 153, 48 Rn. 37).“***

IV. Begründung der Beurteilung

3. (Neue) „Obliegenheit“ der Verbeamteten mit Blick auf die Einzelbewertungen

BVerwG Urteil vom 01.03.2018, 2 A 10.17, juris Leitsatz 1

*„Die Verpflichtung zur **Plausibilisierung der Einzelbewertungen einer dienstlichen Beurteilung steht auch in einer Wechselbeziehung zur Obliegenheit des Beamten, Einwände gegen deren Richtigkeit oder Nachvollziehbarkeit darzulegen.** Hält der Beamte die Erläuterung seiner dienstlichen Beurteilung durch den Dienstherrn für nicht hinreichend plausibel, liegt es an ihm, konkrete Punkte zu benennen, die er entweder für unklar oder für unzutreffend hält.“*

So auch BVerwG, Beschluss vom 07.01.2021, 2 VR 4.20, juris Rn. 34

von der Weiden, jurisPR-BVerwG 7/2021 Anm. 2, B. III.

IV. Begründung der Beurteilung

4. Kein Begründungserfordernis mit Blick auf die BRL POL

BVerwG, Urteil vom 09.05.2019, 2 C 1.18, juris Rn. 65

*„**Einer Begründung des Gesamturteils bei einer im sog. Ankreuzverfahren oder allein anhand von Zahlen- oder Buchstabenwerten erstellten dienstlichen Beurteilung bedarf es nicht, wenn diese eine vergleichsweise geringe Zahl von Einzelmerkmalen (hier: sieben) betrifft, denen der Dienstherr zulässigerweise eine gleich große Bedeutung (dasselbe Gewicht) zumisst. Diese Gleichgewichtung ergibt sich hier sowohl aus der zugrunde liegenden Beurteilungsrichtlinie [... und ist] auch angesichts der Beschreibung der Einzelmerkmale in der Beurteilungsrichtlinie rechtlich nicht zu beanstanden.**“*

IV. Begründung der Beurteilung

5. Festigung der „Ausnahme von der Begründung des Gesamturteils“

BVerwG, Beschluss v. 13.01.2021, 2 B 21.20, juris Orientierungssatz

„Der Beurteiler ist von der Notwendigkeit enthoben, das Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung im Einzelnen zu begründen, wenn die Einzelmerkmale nach den plausiblen Vorgaben des Dienstherrn gleichgewichtig sind. In diesem Fall muss das Gesamturteil nicht gesondert begründet, sondern kann rechnerisch ermittelt werden.

IV. Begründung der Beurteilung

5. Festigung der „Ausnahme von der Begründung des Gesamturteils“

Umsetzung bzw. Vorgaben der BRL Pol:

Nr. 8.1: Für sog. Remislagen, [...] ist [...] eine gesonderte Begründung erforderlich [...]. Auch hier ist insoweit vielmehr stets individuell die erforderliche Gesamtwürdigung der Persönlichkeit vorzunehmen.

(Begleiterlass des IM NRW v. 15.05.2020, 403-26.00.05)

Nr. 9.2: Stimmen Erst- und Endbeurteilung bei der Bewertung der Merkmale und des Gesamturteils nicht überein, so hat die oder der Schlusszeichnende die abweichende Beurteilung zu begründen.

IV. Begründung der Beurteilung

6. Verweis auf den Quervergleich

BVerwG, 2. Senat, Urteil v. 17.09.2020, 2 C 2.20, juris Rn. 40

*„[...] Die Bildung von Vergleichsgruppen und die Anwendung der
Richtsätze (Nr. 8.2 BRL Pol NRW 2016) ist naturgemäß erst Aufgabe der
Schlusszeichnenden, die sämtliche Beamte einer Behörde im relevanten
Statusamt in den Blick zu nehmen und zu vergleichen hat. **Der Verweis auf
den "Quervergleich" reicht als Begründung aus.** Denn damit wird
nachvollziehbar gerade auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem
Erstbeurteiler - hier lediglich mit dem Überblick über die unterstellten elf
Beamten - und der Schlusszeichnenden abgehoben, die sämtliche
Bedienstete der Polizeibehörde mit dem jeweiligen Statusamt - hier 854
Beamte - miteinander in Beziehung zu setzen hat.“*

IV. Begründung der Beurteilung

6. Verweis auf den Quervergleich

OVG NRW, 6. Senat, Beschluss v. 09.04.2021, 6 B 2032/20, juris

*„Es genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Absenkung des Beurteilungsvorschlags **regelmäßig der Hinweis auf den Quervergleich, der auch nicht weiter erläutert werden muss, insbesondere nicht durch die -wie hier - vom Antragsteller erwartete Darlegung des Leistungsbildes aller anderen Beamten in der Vergleichsgruppe (Vergleiche BVerwG, Urteil vom 17. September 2020 - 2 C 2.20 -, NWVBI 2021, 104).**“ (Orientierungssatz)*

IV. Begründung der Beurteilung

7. Begründungserfordernis bei Absinken der Note

OVG NRW, 6. Senat, Beschluss v. 08.04.2021, 6 B 2023/20, juris

*„Nach der [Rspr. des BVerwG] bedarf es einer **gesonderten Begründung bei einer erheblichen Verschlechterung des Gesamturteils [...] im Vergleich zum Gesamturteil der vorangegangenen [...] Beurteilung.** [...] In jedem Fall bedarf eine derartige Herabstufung einer Begründung, weil nur so das neue, in erheblichem Ausmaß verschlechterte Gesamturteil vom [Betroffenen] nachvollzogen werden kann. Eine solche wesentliche Verschlechterung liegt nach Auffassung des [BVerwG] bei einem **um zwei Notenstufen** [insgesamt 9 Notenstufen] schlechteren Gesamturteil gegenüber der letzten Regelbeurteilung vor.“*

Orientierungssatz 2

IV. Begründung der Beurteilung

7. Begründungserfordernis bei Absinken der Note

OVG NRW, 6. Senat, Beschluss v. 08.04.2021, 6 B 2023/20, juris Rn. 19

*„Zu berücksichtigen ist aber, dass im vom [BVerwG] zu entscheidenden Fall eine neunstufige Notenskala zugrunde lag, während [...] hier eine lediglich fünfstufige Bewertungsskala gilt. **Ob [...] auch in einem Absinken um nur eine Note im Gesamturteil im Vergleich zur Vorbeurteilung eine wesentliche Verschlechterung [...] liegt, ist in der Rechtsprechung nicht geklärt. Es kann auch im Streitfall unentschieden bleiben.**“*

IV. Begründung der Beurteilung

8. Keine Fortführung der Rechtsprechung des 6. Senats des OVG NRW (?)

OVG NRW, 6. Senat, Beschluss v. 04.08.2010, 6 B 603/10, juris Leitsatz 2, 3.

*„Es bedarf nach den Beurteilungsrichtlinien der Polizei in Nordrhein-Westfalen **keiner besonderen Begründung, wenn eine Beurteilung um zwei Notenstufen schlechter ausfällt als die Vorbeurteilung des Beamten im zuvor bekleideten rangniedrigeren Amt.** [...] Eine "Regelvermutung" des Inhalts zugrunde zu legen, dass das Ergebnis der ersten Beurteilung im statusrechtlichen Amt nach einer Beförderung ohne Rücksicht auf die zuvor erteilte Beurteilung grundsätzlich auf 3 Punkte lautet, ist jedoch fehlerhaft.“*



V. Arithmetisierung

V. Arithmetisierung

1. (Vermeintliche) Unzulässigkeit des arithmetischen Mittels

BVerwG Urteil vom 17.09.2015, 2 C 18.14, juris Rn. 27

*„Gesamturteil und Einzelbewertungen einer dienstlichen Beurteilung müssen nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG in dem Sinne miteinander übereinstimmen, dass sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt. Dies erfordert keine Folgerichtigkeit nach rechnerischen Gesetzmäßigkeiten, etwa in der Art, dass die Gesamtwertung das **arithmetische Mittel** aus den Einzelnoten sein muss. Vielmehr ist umgekehrt die rein rechnerische Ermittlung des Gesamturteils ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage sogar **unzulässig.**“*

V. Arithmetisierung

2. Rechtsprechung des OVG NRW

OVG NRW, Beschluss vom 02.08.2018, 6 B 864/18, juris Rn. 16 f.

*„Im Übrigen bedeutet das **Verbot der arithmetischen Ermittlung der Gesamtnote nicht, dass eine gleiche Gewichtung von Einzelmerkmalen per se unzulässig wäre.** [...] Wenn eine Beurteilungs-richtlinie] ausdrücklich nur die Bildung der Gesamtnote regelt, kann daraus für die davon zu unterscheidende inhaltliche Ausschöpfung von dienstlichen Beurteilungen bei Auswahlentscheidungen nicht abgeleitet werden, die Einzelmerkmale dürften nicht gleich gewichtet werden.“*

V. Arithmetisierung

3. Erstinstanzliche Rechtsprechung des VG Köln

VG Köln, Beschluss vom 28.01.19, 19 L 1860/18, juris Orientierungssatz 4

„Alle Einzelmerkmale der Beurteilung sind in der Regel gleich zu gewichten.

Die Gesamtnote ist insoweit durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes der Einzelbewertungen und Anwendung der allgemeinen Rundungsregel zu ermitteln .“

V. Arithmetisierung

4. Konkretisierung der Rechtsprechung durch das BVerwG

BVerwG, 2. Senat, Urteil v. 17.09.2020, 2 C 2.20, juris Rn. 25

*„Entgegen einer bisweilen anzutreffenden Ansicht **besteht für die Ermittlung des Gesamturteils einer dienstlichen Beurteilung kein (generelles) "Arithmetisierungsverbot"**. Die für diese Ansicht in Bezug genommenen Entscheidungen [...] betreffen Beurteilungsrichtlinien mit einer großen Anzahl von Einzelmerkmalen ohne Vorgaben [...] zu deren Gewichtung[...].“*

V. Arithmetisierung

5. Arithmetisierung und Begründung

BVerwG Beschluss vom 13.01.2021, 2 B 21.20, juris *Orientierungssatz*

*„Der Beurteiler ist von der Notwendigkeit enthoben, das Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung im Einzelnen zu begründen, wenn die Einzelmerkmale nach den plausiblen Vorgaben des Dienstherrn gleichgewichtig sind. **In diesem Fall muss das Gesamturteil nicht gesondert begründet, sondern kann rechnerisch ermittelt werden.**“*

V. Arithmetisierung

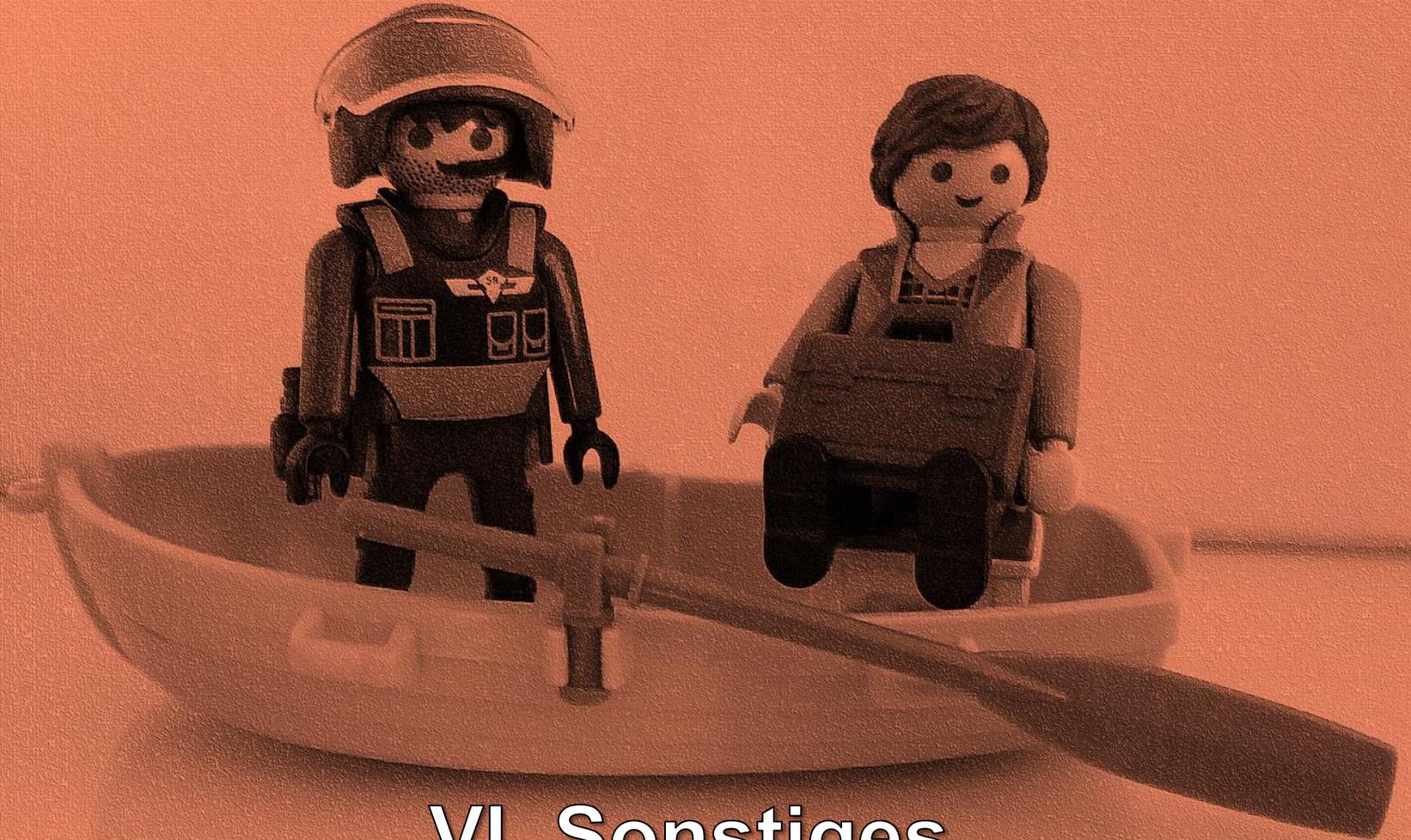
6. Arithmetisierung im Sinne der BRL Pol

BRL POL, Nr. 8.1:

Als wertende Gesamtbetrachtung ist die Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu entwickeln. Sie belässt dabei aber -im Gegensatz zu einer rein mathematischen Operation - in jedem Einzelfall die Möglichkeit, ein vom rechnerischen Ergebnis der Einzelbewertungen abweichendes Gesamturteil zu vergeben, soweit dieses die Einzelbewertungen plausibel einbezieht. Das Gesamturteil darf insoweit nicht in unauflösbarem Widerspruch zu der Bewertung der Einzelmerkmale stehen.

= arithmetische Berechnung möglich

= im Einzelfall Abweichung vom rechnerischen Ergebnis denkbar



VI. Sonstiges

VI. Sonstiges

1. Laufbahnscharfe Vergleichsgruppenbildung erforderlich (?)

BVerwG, Urteil v. 02.03.2017, 2 C 21/16, juris Leitsatz 3

*„Die **Vergleichsgruppe** für die Richtwertbildung einer dienstlichen Beurteilung [...] darf **nur aus Beschäftigten bestehen**, die potentiell in einer **Konkurrenzsituation** zueinander stehen. **Beamte aus unterschiedlichen Laufbahnen dürfen grundsätzlich nicht zusammengefasst werden.**“*
(Leitsatz 3)

BRL Pol sieht unter Nr. 8.2.1 b) eine „stellenplanbedingte Vergleichsgruppenbildung“ vor, so dass durch die entsprechende „Konkurrenz“ Verbeamtete derselben Laufbahngruppe und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden können.

VI. Sonstiges

2. Unterbleiben des Beurteilungsgesprächs

OVG NRW, Beschluss v. 23.04.2021, 6 B 1877/20, juris

„Das Unterbleiben eines vorbereitenden Beurteilungsgesprächs führt [...] regelmäßig zur Rechtswidrigkeit der dienstlichen Beurteilung.“ (Leitsatz)

„[Das] Beurteilungsgespräch soll dem Beamten die Gelegenheit bieten, Umstände zur Sprache zu bringen, die für die Bewertung seines Leistungsbildes von Bedeutung sein können, aus seiner Sicht aber von dem Beurteiler unzureichend gewürdigt worden sind. [...] Damit ist ein Beurteilungsgespräch prinzipiell geeignet, das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung zu beeinflussen bzw. zu verändern. Mit dem [...] Vortrag, es sei ausgeschlossen, dass das Gespräch zu einer anderen Beurteilung hinführen können, [...] wird die [...] Funktion eines solchen Gesprächs grundlegend [verkannt].“ juris Rn. 9 ff.

VI. Sonstiges

3. Ausnahmen von der Regelbeurteilung zu weit gezogen (?)

OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 01.07.2021, 1 M 39/21, juris

*„Soweit [...] **Ausnahmen von der Regelbeurteilungspflicht** für bestimmte Gruppen von [Verbeamtete] vor[ge]sehen werden können, lässt sich [...] der Ausschluss der Ämter der Besoldungsgruppe A 15 [...] mit dieser Ausnahmeregelung rechtfertigen. Das Organisationsermessen der obersten Dienstbehörde einschließlich etwaiger **Praktikabilitätsüberlegungen ist insoweit von Verfassungs und Gesetzes wegen beschränkt.**“* Leitsatz 3

VI. Sonstiges

3. Ausnahmen von der Regelbeurteilung zu weit gezogen (?)

OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 01.07.2021, 1 M 39/21, juris

*„[...] **Ausnahmen [sind] denkbar**, die [Verbeamtete] ausnehmen, bei denen Beurteilungen für Auswahlentscheidungen nach dem Leistungsgrundsatz üblicherweise nicht mehr benötigt werden [...]. Dabei ist [...] insbesondere **nicht auf die individuelle Bereitschaft von Beamten und/oder Tarifbeschäftigten zu Bewerbungen [abzustellen]**, sondern im Hinblick auf Sinn und Zweck des Regelbeurteilungssystems auf die sich im allgemeinen ergebenden Möglichkeiten von Auswahlverfahren über einen längeren Zeitraum [...].“* Leitsatz 4

„Dabei ist nicht die Gruppe aller Beamten [...] in den Blick zu nehmen, sondern vielmehr die (Laufbahn-) Gruppe(n), die üblicherweise in Konkurrenz zueinander stehen - können -, mithin zwischen denen Auswahlentscheidungen wiederkehrend zu treffen sind.“ Leitsatz 5

VI. Sonstiges

3. Ausnahmen von der Regelbeurteilung zu weit gezogen (?)

OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 01.07.2021, 1 M 39/21, juris

Es bleibt abzuwarten, wie sich das OVG NRW positionieren wird.

Rechtsprechung für den „Schulbereich“ dürfte auch auf andere Laufbahnen übertragbar sein.

BRL Pol sieht unter Nr. 3.2 c) (= A 13 LBesO A NRW bei Verwaltungsbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2.1) und e) (= Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten A 16 LBesO A NRW) Ausnahmen vor, die kritisch hinterfragt werden können.

VI. Sonstiges

4. Kein Anspruch eines RA auf Teilnahme an der Eröffnung einer Beurteilung

BVerwG, Beschluss v. 17.02.2020, 2 VR 2.20, juris

*„Aus § 3 BRAO folgt **kein eigenständiger Anspruch eines [RA] auf Teilnahme an der Erörterung und Eröffnung der dienstlichen Beurteilung** eines von ihm vertretenen Beamten [...]; ein derartiger Anspruch besteht nur abgeleitet, wenn und soweit dem Beamten selbst ein Anspruch auf Hinzuziehung eines Beistands zusteht.“ Leitsatz 1*

*„[Aus] § 14 Abs. 4 VwVfG **[kann sich] auch kein Anspruch** eines Beamten auf **Hinzuziehung eines Beistands** zur Eröffnung und Besprechung einer dienstlichen Beurteilung [...] ergeben. [...] Schließlich steht dem Antragsteller auch unter dem Gesichtspunkt der **Selbstbindung der Behörde** [...] aufgrund der von ihr verfügbaren Beurteilungsrichtlinien und der darauf beruhenden Verwaltungspraxis kein Teilnahmerecht an der Beurteilungseröffnung für den von ihm vertretenen Beamten zu.“*

von der Weiden, jurisPR-BVerwG 8/2020 Anm. 1, D.



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

RD Dr. Till Immich



Zeit für Fragen und einen Austausch

Literaturempfehlungen zum Beurteilungswesen

zur praktischen Vertiefung im Bedarfsfall

Baden, Tendenzen der aktuellen Rechtsprechung 2020 zum Beamtenrecht, PersV 05/2021, S. 169-179.

Immich/Köhler, Die Gewichtung der Einzelmerkmale im Beurteilungswesen [...], RiA 04/2019, S. 156 und RiA 03/2020, S. 93

Lorse, Die verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte dienstlicher Beurteilungen, Zugleich Anmerkung zum Urteil BVerwG v. 17.09.2020- C 2/20, PersV 3/2021 S. 84-89.

Schrapper/Günther, LBG NRW, 3. Aufl., § 92, Rn. 13 zur Begrenzung der Erforderlichkeit von Anlassbeurteilungen.

von der Weiden, jurisPR-BVerwG 8/2020 Anm. 1, zu: BVerwG, Urt. v. 17.02.2020 – 2 VR 2.20

von der Weiden, jurisPR-BVerwG 7/2021 Anm. 2, zu: BVerwG, Beschl, v. 07.01.2021 - 2 VR 4.20

von der Weiden, jurisPR-BVerwG 6/2021 Anm. 3, zu: BVerwG, Urt. v. 17.09.2020 - 2 C 2.20

von der Weiden, jurisPR-BVerwG 20/2020 Anm. 5, zu: BVerwG, Urt. v. 02.07.2020 – 2 A 6.19